

Stadt Gerolzhofen

Stadtteil Gerolzhofen

Landkreis Schweinfurt

Begründung zur Grünordnung

zur

Aufstellung des Bebauungsplans „Am Nützelbach III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Nützelbach II“



Inhalt

1	Beschreibung der Planung.....	3
2	Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme.....	3
2.1	Relief, Gestein, Böden	4
2.2	Klima, Luft	4
2.3	Wasserhaushalt	4
2.4	Vegetation.....	4
2.5	Tierwelt	5
2.6	Landschafts-, Ortsbild	5
2.7	Mensch.....	5
2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	6
2.9	Besonders geschützte Bereiche	6
3	Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	6
3.1	Versiegelung und Überbauung des Bodens / Wasserhaushalt.....	7
3.2	Verlust und Störung vorhandener Lebensräume	7
3.3	Veränderung des natürlichen Geländes	7
3.4	Landschafts-, Ortsbild	7
4	Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	7
5	Artenschutzrechtliche Behandlung	8
5.1	Bestand	8
5.2	Nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützte Arten	9
5.3	Nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten	9
5.4	Wirkung des Vorhabens.....	9
5.5	Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	9
5.7	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	12
	Quellenverzeichnis.....	13
	Gesetzliche Grundlagen.....	13

1 Beschreibung der Planung

Die Stadt Gerolzhofen beabsichtigt für den Stadtteil Gerolzhofen, südlich der bestehenden Siedlungsbebauung sowie südlich der Nützelbachaue, auf den Flurstücken 3611, 3612, 3613 sowie Teilflächen der Flurstücke 3581, 3598 und 3614/43, der Gemarkung Gerolzhofen, die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Nützelbach III mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Nützelbach II“, um ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO auszuweisen und somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Wohnbebauung zu schaffen.

Hierzu wurde durch den Stadtrat der Stadt Gerolzhofen am 11.07.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan mit der Bezeichnung „Am Nützelbach III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Nützelbach II“, beschlossen.

Das Verfahren wurde gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt und nun nach § 215a BauGB fortgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss, den Bebauungsplan nach §13b BauGB aufzustellen, wurde am 11.07.2022 gefasst. Gemäß § 215a BauGB können Verfahren, die bereits förmlich eingeleitet wurden, abgeschlossen werden, wenn der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2024 gefasst wird.

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB wurden die Merkmale des Bebauungsplanes überprüft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt. Die überschlägige Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) kommt zum Ergebnis, dass der Bebauungsplan „Am Nützelbach III mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Nützelbach II“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Aufstellung des Bebauungsplans kann also im beschleunigten Verfahren fortgeführt werden.

Der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan „Am Nützelbach III“ entspricht nicht den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Gerolzhofen. Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Gerolzhofen wird im Zuge der nächsten Flächennutzungsplanänderung berichtigt.

2 Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme

2.1 Naturräumliche Lage

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft „Südwestliche Mittelgebirge/Stufenland“ in der Region Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit der Mainfränkischen Platten zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit Steigerwaldvorland an.

Der Geltungsbereich liegt im Landkreis Schweinfurt und gehört zur Stadt Gerolzhofen. Das Plangebiet hat eine Fläche von 32.148 m² und liegt am südlichen Rand des bestehenden Siedlungsgebiets. Gegenwärtig wird die betreffende Fläche als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt.

2.1 Relief, Gestein, Böden

Der vorhandene Untergrund besteht fast ausschließlich aus Braunerde, unter Wald gering breitet podsolig aus (Grus-)Reinsand (Deckschicht oder Sandstein) über Reinsand(-stein). Darunter findet sich meist Unterer Keuper- /Ton- und Mergelstein mit Sand-, Dolomit- und Kalkstein, nach SO überwiegend Sandstein.

Der Geltungsbereich wird dabei dem Hydrogeologischen Teilraum „Muschelkalk-Platten“ im Raum „Süddeutscher Buntsandstein und Muschelkalk“ zugeordnet und liegt im Großraum des Süddeutschen Schichtstufen- und Bruchschollenland.

2.2 Klima, Luft

Das Klima im Steigerwaldvorland ist insgesamt als mild-gemäßigt, mit ca. 550-650 mm durchschnittlichem Jahresniederschlag und einer Jahresmitteltemperatur von ca. 8-9 °C, zu beschreiben. Die vorwiegende Windrichtung ist West bis Südwest. Es handelt sich nicht um ein Kaltluftentstehungs- bzw. Kaltluftammelgebiet.

2.3 Wasserhaushalt

Die natürliche Entwässerung erfolgt derzeit zum tiefsten Punkt, dieser liegt in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes. Das Wasser folgt dem Geländeverlauf und versickert oberflächlich. Der räumliche Geltungsbereich berührt keinen Bereich zu Grundwasserversickerung, kein Wasserschutzgebiet und kein Heilquellenschutzgebiet. Außerdem liegt das geplante Wohngebiet nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets.

Die Flächen südlich des Nützelbachs, die verfahrensgegenständig überplant werden, werden nicht als sogenannter „wassersensibler Bereich“ bewertet, ein Überschwemmungsbereich liegt nicht vor. Dieser erstreckt sich für den Nützelbach vielmehr auf die nördlich daran angrenzenden Flächen.

2.4 Vegetation

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung liegt südlich der bestehenden Siedlungsbebauung der Stadt Gerolzhofen.

Gegenwärtig wird die betreffende Fläche als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nördlich an das Plangebiet grenzt unmittelbar die naturschutzfachlich bedeutsame „Nützelbachaue“ an, die den bisherigen städtebaulichen sowie auch ortsbild- und landschaftsbildprägenden südlichen Stadtrand bildet. Diese zeichnet sich zum einen durch den renaturierten Nützelbach, die Nützelbachseen und den ausgeprägten Baumbestand entlang des Bachverlaufes sowie innerhalb der Aue aus. Durch die Planung bleibt der Bestand unberührt, der Geltungsbereich rückt lediglich südlich an die Aue heran.

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, das sich nach Beendigung der Nutzung einstellt, bildet hier:

- Bergseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald

- Bergseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Bergseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Bergseggen-Waldgersten-Buchenwald oder Waldlabkraut-Eschen-Hainbuchenwald

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl an Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

2.5 Tierwelt

Derzeit wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, deren Ergebnis im nächsten Verfahrensschritt eingearbeitet wird und vollwertiger Bestandteil der Planunterlagen sein wird. Genaue Aussagen zum Bestand der Tierwelt liegen für den Geltungsbereich daher noch nicht vor.

Potentiell handelt es sich um Lebensraum für Arten der Siedlungsränder und der angrenzenden freien Feldflur.

Es ist davon auszugehen, dass auf Ackerflächen durchaus typische Feldvögel wie Feldlerche und Wiesenschafstelze potentiell vorkommen und auch brüten können.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit Bodenarbeiten artenschutzrechtliche Festsetzungen getroffen.

2.6 Landschafts-, Ortsbild

Das Landschafts- und Ortsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- o die nördlich angrenzende Nützelbachaue mit ihrem Baumbestand
- o die westlich und südlich angrenzende freie Feldflur

2.7 Mensch

Die Flächen des Plangebietes werden aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind nur von geringer Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Nördlich des Geltungsbereichs verläuft ein landwirtschaftlicher Weg/Kernweg/Fahrradweg, der für die Naherholung bestehen bleibt und auch künftig für die Landwirtschaft, Spaziergänger, Hundebesitzer oder Sportler zur Verfügung steht.

Ebenso verhält es sich mit dem südlich sowie westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Wegen. Auch diese bleiben vollumfänglich erhalten und werden in der Plankonzeption berücksichtigt.

Die nördlich angrenzende Nützelbachaue mit ihrer großen Bedeutung für die Naherholungsnutzung der Einwohner Gerolzhofens bleibt von der vorliegenden Planung unberührt.

Immissionsschutzrechtliche Belange im Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Aufstellung des Bebauungsplans „Am Nützelbach III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Nützelbach II“, bestehen nicht.

Südwestlich des Baugebiets befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen (WK61 - Am Krainberg) in etwa 650 m Entfernung.

Auswirkungen sind hier aufgrund der ausreichenden Entfernung sowie der vorherrschenden Hauptwindrichtung aus West nicht zu erwarten.

Außerdem grenzt das Plangebiet an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Mit daraus resultierenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, insbesondere durch Düngungen mit Festmist oder Gülle, mit Spritznebel bei Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und mit erhöhtem Lärmpegel und Staubentwicklung bei Erntearbeiten muss gerechnet werden.

2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nützelbach III“ ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Baudenkmale, sonstige bedeutende Bauwerke oder Ensembles befinden sich nicht im Umfeld des Geltungsbereichs. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind den Umständen nach Bodendenkmale anzunehmen.

Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf und/oder dem Landratsamt Schweinfurt als Untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden.

Nach Art. 8 abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

2.9 Besonders geschützte Bereiche

Es sind keine Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) und Vogelschutzgebiete (SPA) des EU-weiten Netzes Natura 2000 sowie keine Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG) oder Naturparks im Geltungsbereich vorhanden.

Innerhalb der Geltungsbereichsflächen liegen keine kartierten Biotope des Flachlands.

3 Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

Die wesentlichen negativen Auswirkungen der neuen Allgemeinen Wohngebietsflächen auf den Naturhaushalt, seine Faktoren und deren Wechselwirkungen entstehen durch:

- Versiegelung und Überbauung (GRZ 0,4 (WA 1 und WA 2))
- Verlust und Störung vorhandener Lebensräume
- Veränderung des natürlichen Geländes

Sie belasten den gesamten Naturhaushalt und dessen natürliche Regelleistungen bzw. natürliche Leistungsfähigkeit.

3.1 Versiegelung und Überbauung des Bodens / Wasserhaushalt

Die maßgeblichen Beeinflussungen treten durch die Errichtung von Gebäuden und Erschließungsanlagen in Form von Versiegelung auf, u.a. durch:

- Unterbindung des Gasaustausches Boden – Luft mit Unterbindung der natürlichen Regelleistungen des Bodens
- Inaktivierung von Bodenleben – Verlust von Lebensraum
- Potentielle Abflussverstärkung des Niederschlagswassers, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate

Durch die geplante zulässige Versiegelung können im Änderungsgebiet potentiell 35-40 % der WA-Flächen überbaut und versiegelt werden. Der künftige, reale Versiegelungsgrad ist nicht genau zu kalkulieren. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die zulässige Grundflächenzahl ausgenutzt wird.

3.2 Verlust und Störung vorhandener Lebensräume

Durch das Plangebiet gehen der Natur etwa 26.834 m², durch neue WA- und Verkehrsflächen, verloren. (Gesamtgeltungsbereich 32.148 m²)

Ein Gefährdungspotential seltener oder gefährdeter Pflanzenarten ist nicht bekannt. Derzeit wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, deren Ergebnis im nächsten Verfahrensschritt eingearbeitet wird und vollwertiger Bestandteil der Planunterlagen sein wird.

3.3 Veränderung des natürlichen Geländes

Im Zuge geplanter Bebauung entstehen voraussichtlich geringfügige Veränderungen der Oberflächengestaltung des natürlichen Geländes.

3.4 Landschafts-, Ortsbild

Das Landschafts- und Ortsbild im Bereich des Plangebiets wird geprägt durch:

- die westlich und südlich angrenzende freie Feldflur
- die nördlich angrenzende Nützelbachaue mit ihrem Baumbestand
- das östlich entstehende Wohnbaugebiet Am Nützelbach II

4 Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs sind innerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplans vorgesehen und festgesetzt.

Der Schwerpunkt der grünordnerischen Maßnahmen liegt in der Festsetzung einer öffentlichen Pflanzpflicht in Form einer Ortsrandeingrünung im Süden als optische Einbindung in die Landschaft.

Mit folgenden Maßnahmen werden Einwirkungen auf lokale Populationen sowie den Naturhaushalt gemindert:

- Der Versiegelungsgrad ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken
- Innerhalb der Straßenräume werden Baumpflanzungen festgesetzt
- Für private Grundstücke werden Pflanzpflichten festgesetzt
- Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz
- Verbot von Sockelmauern bei Einfriedungen

5 Artenschutzrechtliche Behandlung

5.1 Bestand

Aktuell befinden sich im Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Nützelbach III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Nützelbach II“, landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, landwirtschaftliche Wege, die erhalten bleiben und in geringem Umfang Straßenbegleitgrün.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung liegt südlich der bestehenden Siedlungsbebauung von Gerolzhofen. Im Westen und Süden grenzt die freie Feldflur an, östlich befindet sich das Neubaugebiet „Am Nützelbach II“, nördlich schließt zunächst die Nützelbachau und schließlich die bestehende Siedlungsbebauung an.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Flurstücke 3611, 3612, 3613 sowie Teilflächen der Flurstücke 3581, 3598 und 3614/43, der Gemarkung Gerolzhofen, einbezogen.

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft „Südwestliche Mittelgebirge/Stufenland“ in der Region Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit der Mainfränkischen Platten zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit Steigerwaldvorland an.

Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst insgesamt 32.148 m². Die Flächen für das Baugebiet „Am Nützelbach III“ werden gegenwärtig als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt bzw. sind aktuell ein landwirtschaftlicher Weg. Das östlich angrenzende Neubaugebiet „Am Nützelbach II“ wurde bereits erschlossen und größtenteils bebaut.

Für den Geltungsbereich wurde eine spezielle artenrechtliche Prüfung erstellt. Diese wurde durch das Fachbüro PLÖG GbR durchgeführt und dabei die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Ergebnisse werden im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gesammelt und sind vollwertiger Bestandteil der verfahrensgegenständlichen Planungsunterlagen. Die gewonnenen Erkenntnisse und daraus resultierenden Maßnahmen sind als Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität festgesetzt.

Der Fachbeitrag „Spezielle Artenschutzrechtliche Untersuchungen“, Stand Oktober 2024, des Büros PLÖG GbR ist vollwertiger Bestandteil der Planunterlagen.

5.2 Nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützte Arten

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Pflanzenarten sind nicht betroffen, das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten ist nicht nachgewiesen.

5.3 Nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten

Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind nachweislich oder potenziell betroffen. Die im Bau- gebiet vorkommende Feldlerche ist nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG geschützt. Potentiell handelt es sich um Lebensraum für Arten der Siedlungsränder (hier v.a. Kiebitz, Bekassine, Rebhuhn, Wachtel und Feldlerche).

5.4 Wirkung des Vorhabens

Durch den Verlust der Flächen sind keine schützenswerten Pflanzenarten betroffen. Die Aus- wirkungen auf die betroffenen Vogelarten werden durch die Ausgleichsmaßnahmen abge- fangen.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und zur Sicherung der kon- tinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Schwerpunkte der Maßnahmen liegen in der Schaffung von Ersatzlebensräumen für die vorhandenen Arten.

Mit folgenden Maßnahmen werden Gefährdungen lokaler Populationen gemindert bzw. vermieden:

- Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubge- hölze zu verwenden.
- Minimierung der Versiegelung
- Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz
- Innerhalb der Straßenräume werden Baumpflanzungen festgesetzt.
- Für private Grundstücke werden Pflanzpflichten festgesetzt
- Sockelmauern bei Einfriedungen werden verboten.

VI: "naturnahes Regenrückhaltebecken" (Teilfläche Fl.Nr. 3611; Gemarkung Gerolzhofen

Ziele:

- Anlage eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens mit vorwiegend flachen Uferzonen
- Artenreiches Extensivgrünland

Maßnahmen:

- Ausbildung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens mit geschwungener Uferlinie
- vorwiegend flache Uferzone

- Ansaat mit Regio-Saatgutmischung wie Blumen- bzw. Fettwiese, Herkunftsregion 11, Produktionsraum 7, 30% Kräuter / 70% Gräser, Saatgut als Breitsaat mit maximal 3-4 g pro m² Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- jährliche Mahd (Mulchen der Fläche ist nicht zulässig) mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni bis spätestens 30. Juni, bei Bedarf 2. Schnitt ab dem 15. September, Erhalt von jährlich alternierenden Brachestreifen auf der Fläche

V2: Bodenarbeiten und Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (September – Februar) auszuführen.

Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen. Vor dem Beginn muss sichergestellt sein, dass im Geltungsbereich keine Feldlerchen brüten.

V3: Um die Lichtverschmutzung zu reduzieren und Meidungsverhalten von Fledermäusen zu minimieren ist im Außenbereich der Gebäude sowie an Straßen und Wegen Insekten- und damit Fledermausfreundliche Beleuchtung zu installieren:

- Überbeleuchtung vermeiden: max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Verkehrsflächen
- Leuchtdauer nur im Bedarfsfall, z.B. Einsatz von Bewegungsmeldern
- Keine Beleuchtung von Vegetation, Ersatzquartieren und Übergangsbereichen. Einsatz abgeschirmter Leuchten, welche nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen
- Nur Licht mit Farbtemperaturen 1700 bis 2700 Kelvin

5.6 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

A1: "Südliche Eingrünung des Baugebiets mit Hecken und Baumpflanzungen" sowie Ausgleichsmaßnahme für Goldammer und Dorngrasmücke (Teilfläche Fl.Nr. 3611, 3612, 3613; Gemarkung Gerolzhofen)

Ziele:

- Würdigung des landschaftlichen Hochpunkts durch Freihaltung von Bebauung
- Herstellen eines Schmetterlings- und Wildbienensaums
- Pflanzung lokaltypischer Laubbäume II. Ordnung
- Pflanzung lokaltypischer Obstbäume
- Pflanzung landschaftlicher Hecken
- Erhalt der Wildbienen

Maßnahmen:

- Ansaat der entstehenden Wiesenflächen mit Regio-Saatgutmischung für Schmetterlings- und Wildbienensaum, Herkunftsregion 11, Produktionsraum 7, 90% Blumen / 10% Gräser, Saatgut als Breitsaat mit maximal 2 g pro m²
- Pflanzung standortgerechter, heimischer Laubbäume II. Ordnung, entsprechend Auswahl
- Pflanzung lokaltypischer Obstbäume, entsprechend Auswahl

- Pflanzung von 4-5 zeiligen landschaftlichen Hecken, entsprechend Pflanzschema und Auswahl
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- Die Hecken sind nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar durch fachgerechtes, abschnittsweises (Aufbau einer Hecke mit den Altersstufen zwischen 6 und 20 Jahren) auf den Stock setzen, zu pflegen. Überhälter (seltene Bäume, Wildobst, Obstbäume, Baumbestand mind. 15 m) in den Hecken belassen, Heckensäume abschnittsweise alle 1-3 Jahre mähen, einzelne Abschnitte je nach Heckenlänge 10-20 m.
- jährliche Mahd (Mulchen der Fläche ist nicht zulässig) mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni bis spätestens 30. Juni, bei Bedarf 2. Schnitt ab dem 15. September, Erhalt von jährlich alternierenden Brachestreifen auf der Fläche
- Nistplätze für Wildbienen von je 3-4 m², bestehend aus Totholzbereich, Offenbodenlebensraum und Teilbereich Kies/Steinen

Ausgleichsmaßnahme A2 "Feldlerchen-Ausgleichsfläche" (Teilfläche Fl.Nr. 3598; Gemarkung Gerolzhofen):

Ziel:

- Anlage von Blüh- und Brachestreifen gemäß Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Maßnahmen:

- Ansaat einer standortspezifische Segetalvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der
- standorttypischen Segetalvegetation
- Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden; Fehlstellen sind zu belassen
- Blüh- und Brachestreifen (mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m) sind im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich umzubrechenden
- selbstbegrünenden Brachestreifen anzulegen
- Verzicht auf Mahd und Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
- kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Die Blüh- und Brachestreifen müssen mind. 2 Jahre auf derselben Fläche verbleiben. Danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuansaat im Frühjahr bis Ende Mai oder ein Flächenwechsel. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffsfläche liegen

Durch die großzügige südliche Eingrünung werden genügend neue Strukturen für die auszugleichenden Goldammer- und Dorngrasmückenhabitate zu schaffen.

Vollzugsfristen:

Die verbindlichen privaten Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude zu vollziehen. Öffentliche Anpflanzungen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließung zu vollziehen.

Vollzugsfristen Ausgleichsmaßnahmen:

Nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stehender Pflanzmaßnahmen und Einsaaten hat die Stadt Gerolzhofen mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der nachfolgenden Vegetationszeit und zwar Anfang Juni zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser ökologischen Wertschaffungen erfolgt.

5.7 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Stadt Gerolzhofen beabsichtigt für den Stadtteil Gerolzhofen, südlich der bestehenden Siedlungsbebauung sowie südlich der Nützelbachaue, auf den Flurstücken 3611, 3612, 3613 sowie Teilflächen der Flurstücke 3581, 3598 und 3614/43, der Gemarkung Gerolzhofen, die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Nützelbach III mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Nützelbach II“, um ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO auszuweisen und somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Wohnbebauung zu schaffen. Da es sich um einen potentiellen Lebensraum von Vogelarten der offenen Feldflur handelt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Diese wurde durch das Fachbüro PLÖG GbR, Obere Rehwiese 5, 97279 Prosselsheim durchgeführt und dabei die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Ergebnisse werden im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der PLÖG GbR gesammelt und sind vollwertiger Bestandteil der verfahrensgegenständlichen Planungsunterlagen. Die gewonnenen Erkenntnisse und daraus resultierenden Maßnahmen sind als Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität festgesetzt.

Weitere Ausführungen sind dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.

Quellenverzeichnis

BAUNVO (1990): Baunutzungsverordnung

BAYERNATLAS (2019): Geoportal Bayern. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=at-kis&catalogNodes=11,122> (Abrufdatum 30.06.2022)

FIN-WEB (2015): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz. Bayerisches Landesamt für Umwelt
URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/> (Abrufdatum 30.06.2022)

RP (2008): Regionalplan – Region Main-Rhön 3. Regionaler Planungsverband Main-Rhön

LEK (2003): Landschaftsentwicklungskonzept Region Main-Rhön. Regierung von Unterfranken
URL: <http://info.main-rhoen.de/> (Abrufdatum 30.06.2022)

LFU (2011): Entwurf einer kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns als Beitrag zur Biodiversität – 9 Steigerwald mit Vorland. Bayerisches Landesamt für Umwelt

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNGEN: PLÖG GbR, Stand Oktober 2024

Gesetzliche Grundlagen

BAYBO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257)

BAUGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BAUNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

PLANZV, vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Würzburg, 11.07.2022
Geändert und ergänzt, 22.07.2024
Geändert und ergänzt, 21.10.2024

Anerkannt:

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur
Falkenstraße 1
97076 Würzburg

Stadt Gerolzhofen

Bearbeitet:

Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur

Wozniak, 1. Bürgermeister